



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Mai 2012 (01.06)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0241 (COD)**

---

**10326/12  
ADD 1**

**CODEC 1418  
ENV 400  
MI 369  
OC 252**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 17367/08 ENV 1022 MI 554 CODEC 1863

**Betr.:** Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung) (**zweite Lesung**)  
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA + E**)  
= Erklärungen

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 6. Juni 2012**

---

**Erklärung der Kommission zur Produktkonzeption**

**(Artikel 4 WEEE-Richtlinie)**

Maßnahmen für eine umweltgerechte Gestaltung können einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa (COM(2011)0571) leisten. Wenn für Produkte, die auch unter die WEEE-Richtlinie fallen, gemäß der Richtlinie 2009/125/EG angenommene neue Maßnahmen eingeführt bzw. bestehende Maßnahmen überarbeitet werden, berücksichtigt die Kommission die Parameter für die Wiederverwendung und das Recycling gemäß Anhang 1 Teil 1 der Richtlinie 2009/125/EG und bewertet, ob Anforderungen in Bezug auf die Wiederverwendbarkeit, die einfache Demontage und die Rezyklierbarkeit solcher Produkte aufgenommen werden können.

**Erklärung der Kommission zu besonderen Ausnahmeregelungen für die Sammelziele**  
**(Artikel 7 WEEE-Richtlinie)**

In Artikel 7 Absatz 4 der neuen WEEE-Richtlinie ist die Möglichkeit vorgesehen, Übergangsbestimmungen festzulegen, um Schwierigkeiten eines Mitgliedstaates bei der Einhaltung der Sammelziele nach diesem Artikel zu begegnen, die sich aufgrund besonderer Gegebenheiten ergeben. Die Kommission betont, dass hohe Sammelziele für Elektro- und Elektronik-Altgeräte von großer Bedeutung für ein ressourcenschonendes Europa sind und dass Übergangsbestimmungen nur in Ausnahmefällen angewendet werden können. Die Schwierigkeiten und die besonderen Gegebenheiten, die sie begründen, müssen objektiv, gut dokumentiert und überprüfbar sein.

**Erklärung Österreichs**

Österreich bekräftigt seinen Vorbehalt dagegen, dass ausländische Hersteller nach Artikel 17 Absatz 1 die Möglichkeit haben sollen, eine Person als Bevollmächtigten zu benennen. Dies würde die ordnungsgemäße Finanzierung der Sammlung und des Recyclings von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Frage stellen.

Aus diesem Grunde wird Österreich bei der Umsetzung der WEEE-Richtlinie festlegen, dass solche Bevollmächtigten in Bezug auf die finanziellen Garantien und die strafrechtliche Verantwortlichkeit den gleichen Anforderungen unterliegen wie die Hersteller. Infolgedessen müsste der inländische Hersteller im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe f Ziffern ii und iii erforderlichenfalls die Verantwortung dafür übernehmen, dass die Herstellerpflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus weist Österreich darauf hin, dass der Fall eintreten kann, dass zwei verschiedene Personen für Elektrogeräte mit Batterien verantwortlich sind, nämlich einerseits – gemäß der Batterien-Richtlinie – der Einführer der Batterie und andererseits – gemäß der WEEE-Richtlinie – ein etwaiger Bevollmächtigter eines Herstellers aus einem anderen Mitgliedstaat.

Österreich hat auch Bedenken angesichts der zu erwartenden Zunahme des Verwaltungsaufwands beispielsweise im Zusammenhang mit der in den Anhängen III und IV genannten sechsten Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

## Erklärung Maltas

Malta ist der Auffassung, dass Artikel 17 Absatz 1 in der vorliegenden Fassung nicht mit dem Begriff des Bevollmächtigten in Einklang steht, da er vorschreibt, dass die Mitgliedstaaten einem Hersteller gestatten müssen, einen Bevollmächtigten zu benennen, auch wenn der Hersteller in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits selbst niedergelassen ist. Deshalb ist Malta nicht damit einverstanden, dass Hersteller im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe f Ziffern i bis iii einen Bevollmächtigten benennen dürfen, da sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Geräte verkaufen, bereits niedergelassen sind und somit keinen Bevollmächtigten benötigen, der für die Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Richtlinie verantwortlich wäre.

---